

Wichtige Information für alle HP-Studierenden!

Wie wir den Prüfungsprotokollen der letzten Wochen entnehmen können, wird von den Prüfern zurzeit verstärkt der § 6 Abs. 1 Satz 1 IfSG abgeprüft. Bitte achten Sie diesbezüglich auf die nachfolgende Ergänzung bei Ihrer Prüfungsvorbereitung:

Verordnung über die Meldepflicht bei Aviärer Influenza beim Menschen (Aviäre-Influenza-Meldepflicht-Verordnung – AIMPV) vom 11.05.2007

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 57 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird ausgedehnt auf

1. den Krankheitsverdacht,
2. die Erkrankung sowie
3. den Tod eines Menschen

an Aviärer Influenza. Die Meldung eines Krankheitsverdachts nach Nummer 1 hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die dazu vom Robert-Koch-Institut auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen.

(2) § 7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Das bedeutet für den HP:

- **Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 IfSG (neu)**
- **Behandlungsverbot nach § 24 IfSG**

Wenn Sie weitere aktuelle Informationen zur Aviären Influenza haben möchten, gehen Sie bitte auf die homepage des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) und geben Sie diesen Suchbegriff ein.

Ihre ALH-Studienbetreuung, Haan den 24.09.2007